



Grünliberale Partei Schweiz
Monbijoustrasse 30, 3011 Bern

Kommission für Rechtsfragen des Ständerates
3003 Bern

Per E-Mail an: christine.hauri@bj.admin.ch

3. Mai 2021

Ihr Kontakt: Ahmet Kut, Geschäftsführer der Bundeshausfraktion, Tel. +41 31 311 33 03, E-Mail: schweiz@grunliberale.ch

Stellungnahme der Grünliberalen zum Bundesgesetz über eine Revision des Sexualstrafrechts

Sehr geehrter Herr Präsident
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir bedanken uns für die Vorlage und den erläuternden Bericht zum Bundesgesetz über eine Revision des Sexualstrafrechts und nehmen dazu wie folgt Stellung:

Allgemeine Beurteilung der Vorlage

Für die Grünliberalen ist klar, dass das Sexualstrafrecht dringend revidiert werden muss. Es enthält Werthaltungen und Moralvorstellungen, die sich in den letzten Jahren stark gewandelt haben und nicht auf der Höhe der Zeit sind. Die Grünliberalen erwarten eine Revision, die sich an den Erfahrungen und Reformen der fortschrittlichsten Länder orientiert und die bestehenden Lücken und Mängel behebt. Ziel muss der umfassende Schutz der sexuelle Selbstbestimmung sein. Dazu gehört, dass sexuelle Handlungen ohne Zustimmung der anderen Person angemessen zu bestrafen sind. Auch dem Schutz von Kindern und Jugendlichen muss Priorität eingeräumt werden.

Der vorliegende Vorentwurf enthält zwar verschiedene positive Elemente, bleibt aber in einem Kernpunkt hinter diesen Anforderungen zurück: Die Grünliberalen fordern den Wechsel zur Zustimmungslösung («Nur-Ja-Heisst-Ja»), d.h. sexuellen Handlungen müssen strafbar sein, wenn sie ohne Zustimmung der andern Person erfolgen. Nur so wird klar zum Ausdruck gebracht, dass Sexualität kein Gut ist, das man nutzen kann, solange niemand widerspricht.

Wichtig ist auch, dass der Zugang zu den Polizei- und Justizbehörden für Opfer von sexueller Gewalt und Übergriffen so niederschwellig wie möglich ausgestaltet wird. Viele Frauen erstatten aus Angst, nicht ernst genommen zu werden, keine Strafanzeige. Das Personal der Polizei- und Justizbehörden ist daher so zu schulen, dass es die Opfer professionell, einfühlsam und unterstützend behandelt. Weiter braucht es an Schulen Präventionskampagnen.

Bemerkungen zu einzelnen Bestimmungen

Sexuelle Handlungen mit Kindern (Art. 187):

Gemäss Variante 1 zu Artikel 187 soll der Umstand, dass das Opfer mit dem Täter die Ehe oder eingetragene Partnerschaft eingegangen ist, kein Grund mehr sein, um auf die Überweisung an das Gericht oder eine Bestrafung zu verzichten. Das ist richtig und wird klar begrüsst. Der Zivilstand sagt nichts über die tatsächliche Qualität der Beziehung aus und kann gerade auch auf Druck des Täters oder von Familienangehörigen geändert worden

sein. Sexualdelikte sind in ehelichen Verhältnissen von Amtes wegen zu verfolgen, weshalb es weder konsequent noch zeitgemäss ist, im Eheschluss einen Grund für eine strafrechtliche Privilegierung zu sehen.

In Variante 2 zu Artikel 187 wird zusätzlich die Einführung einer Mindeststrafe von einem Jahr beim sexuellen Missbrauch von Kindern unter 12 Jahren vorgeschlagen. Das ist in den meisten Fällen sicherlich gerechtfertigt, da der Unrechtsgehalt in der Regel umso höher erscheint, je jünger das Kind ist. Allerdings sind auch bei jüngeren Kindern Fälle im Grenzbereich der Strafwürdigkeit denkbar. So werden beispielsweise in der Praxis Fälle diskutiert, in welchen Kinder zu intensiv oder an ungewöhnlicher Stelle geküsst wurden.

Die relativ hohe Mindeststrafandrohung könnte aber bei minderschweren, jedoch strafwürdigen Grenzüberschreitungen zu Freisprüchen bzw. einer stärkeren Straflosigkeit führen, weil die Gerichte davor zurückschrecken könnten relativ hohe Mindeststrafen auszusprechen. Das wäre kontraproduktiv und ist zu vermeiden. Auf diese Problematik wird auch im erläuternden Bericht (S. 17) hingewiesen und als Grund für die Einführung eines privilegierten «leichten Falles» angeführt – eine Formulierung, die aus Opferperspektive als stossend empfunden werden kann und durch «minder schwere Fälle» o.ä. zu ersetzen ist.

Es stellt sich insgesamt die Frage, ob anstelle der Einführung privilegierter Konstellationen nicht auf die Einführung einer Mindeststrafe verzichtet werden soll. Damit verbleibt den Strafgerichten genügend Spielraum «nach oben und unten», um den Eigenheiten des jeweiligen Falles bei der Strafzumessung angemessen Rechnung zu tragen. Die Grünliberalen erwarten hierzu im Rahmen der Vernehmlassung mit Interesse die Rückmeldung der Strafverfolgungsbehörden sowie der Kinderschutzexpertinnen und -experten.

Streichung des Begriffs «Ehre» aus dem 2. Gliederungstitel / Anpassung des Randtitels «Schändung» (Art. 191):
Die Streichung des Begriffs «Ehre» aus dem heutigen Gliederungstitel «2. Angriffe auf die sexuelle Freiheit und Ehre» ist vollumfänglich zu begrüssen. Die bisherige Formulierung ist Ausdruck einer antiquierten Gleichsetzung von Sexualdelikten mit Ehrverletzungsdelikten, wobei ursprünglich wohl v.a. die Ehre der verheirateten "ehrbar" Frau bzw. die Familienehre ihres Ehemannes angesprochen war.

Dieser überholte Ehrbegriff findet sich zudem – wenn auch in etwas versteckter Form – im Randtitel «Schändung» (Art. 191). Das ist ebenfalls nicht mehr zeitgemäss und wirkt stigmatisierend. Die vorgeschlagene neutrale Formulierung «Missbrauch einer urteilsunfähigen oder zum Widerstand unfähigen Person» wird daher begrüsst.

Sexueller Übergriff (Art. 187a [neu]):

Wie einleitend ausgeführt fordern die Grünliberalen eine Zustimmungslösung («Nur-Ja-heisst-ja»). Diese kann mit nur geringen Anpassungen im neuen Grundtatbestand des «sexuellen Übergriffs» umgesetzt werden, wie er im Vorentwurf vorgeschlagen wird. Dabei ist zugleich der Strafrahmen angemessen zu erhöhen, damit dem Unrechtsgehalt im Einzelfall ausreichend Rechnung getragen werden kann. Formulierungsvorschlag:

«¹ Wer ~~gegen den Willen~~ ohne die Zustimmung einer Person ~~oder überraschend~~ eine sexuelle Handlung an dieser vornimmt oder von ihr vornehmen lässt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei fünf Jahren oder Geldstrafe bestraft.»

Für die Grünliberalen ist klar, dass die Zustimmungslösung die Unschuldsvermutung und damit die Beweislastverteilung nicht tangiert. Diese bleibt vollumfänglich gewahrt. Die Unschuldsvermutung ist eine zentrale Errungenschaft des modernen Rechtsstaats und ein Grundprinzip eines rechtsstaatlichen Strafverfahrens. Ihrer Bedeutung entsprechend ist sie sowohl in der Bundesverfassung (Art. 32 Abs. 1) als auch in verschiedenen völkerrechtlichen Verträgen, namentlich der EMRK (Art. 6 Abs. 2), verankert. Sie zu achten und zu wahren ist eine Kernaufgabe nicht nur aller in der Strafverfolgung involvierten Behörden, sondern auch des Gesetzgebers.

Sexuelle Nötigung (Art. 189) und Vergewaltigung (Art. 190):

Die Grünliberalen sprechen sich für die Variante 2 aus, d.h.:

- als abgenötigtes Verhalten soll neben der «Duldung» auch die «Vornahme» von sexuellen Handlungen erwähnt werden;
- bei der Qualifikation «grausames Handeln» ist klarzustellen, dass die Verwendung einer gefährlichen Waffe oder eines anderen gefährlichen Gegenstands stets zur Anwendung der Qualifikation führt, und zwar unabhängig davon, ob der Täter sonst wie grausam handelt.
- die Definition der Vergewaltigung ist so zu ergänzen, dass auch Männer Opfer einer Vergewaltigung sein können. Es sind alle Penetrationsformen zu erfassen, d.h. neben dem Vaginalverkehr neu auch Oral- und Analverkehr.

Exhibitionismus (Art. 194):

Im Vorentwurf wird vorgeschlagen, entweder in «leichten Fällen» Busse statt Geldstrafe vorzusehen (Variante 1) oder zusätzlich die Variante «schwerer Fall» einzuführen, die wie bisher mit Geldstrafe geahndet wird (Variante 2). Aus Sicht der Grünliberalen ist primär zu begrüßen, dass in Fällen, die nicht als schwer einzustufen sind (namentlich keine Wiederholungstat), die Strafe Busse statt Geldstrafe lauten soll.

Pornografie (Art. 197 Abs. 4 und 5):

Geht man davon aus, dass der Pornografietatbestand a) auch die Darsteller schützt, b) grundsätzlich nichts unter Strafe stellen sollte, was im realen Leben legal wäre, und c) einer Verrohung der Konsumentinnen und Konsumenten entgegenwirken soll, erscheint es gerechtfertigt, offenkundig *einvernehmliche* sexuelle Akte zwischen Erwachsenen im sadomasochistischen Bereich von der Strafbarkeit auszunehmen (Art. 197 Abs. 4 und 5: streichen des Ausdrucks «Gewalttätigkeiten unter Erwachsenen»). Das Verbot von Gewaltvorstellungen (Art. 135) und die Straftatbestände der weichen Pornografie (Art. 197 Abs. 1 und 2) bieten genügend Handhabe, um negativen Entwicklungen entgegenzuwirken.

Abgesehen vom einvernehmlichen sadomasochistischen Bereich ist eine vollständige Entkriminalisierung allenfalls auch bei reinen Schrifttexten (Literatur) geboten. Diese werden heute ebenfalls erfasst, soweit ihnen nicht im Sinn von Artikel 197 Absatz 9 ein besonderer kultureller oder wissenschaftlicher Wert zugemessen wird. Eine Entkriminalisierung in diesem Bereich hätte den Vorteil, dass nicht über den künstlerischen Wert und den konkreten pornografischen Charakter der entsprechenden Werke diskutiert werden müsste.

Pornografie (Art. 197 Abs. 8 und 8bis):

Bei der Bekämpfung von Kinderpornografie geht es darum, wirksam gegen entsprechende Inhalte vorzugehen, ohne die darstellenden Kinder und Jugendliche unnötig zu kriminalisieren. Im Vorentwurf ist vorgesehen (Art. 197 Abs. 8), dass straflos bleibt, wer von einer minderjährigen Person pornografische Bilder oder Film herstellt, diese besitzt, konsumiert oder an die dargestellte Person weiterleitet, wenn a) die dargestellte Person eingewilligt hat, b) die herstellende Person kein Entgelt geleistet oder versprochen hat und c) der Altersunterschied zwischen den Beteiligten nicht mehr als drei Jahre beträgt. Die dargestellte Person bleibt ebenfalls straflos. Es geht mit anderen Worten um den *privaten* Gebrauch bei jungen Paaren. Daher ist es folgerichtig, dass das Weiterleiten des pornografischen Materials an unbeteiligte Dritte weiterhin strafbar bleibt.

Unklar ist, ob die dargestellte Person auch dann straflos bleiben soll, wenn sie ein Entgelt erhält (so offenbar der erläuternde Bericht, S. 41). Das ist in dieser generellen Form abzulehnen. Natürlich dient das Verbot von Kinderpornografie auch und vor allem dem Schutz der minderjährigen dargestellten Personen. Aber gerade bei älteren darstellenden Personen (diese können kurz vor ihrem 18. Geburtstag stehen), die gegen Entgelt pornografische Erzeugnisse von sich selbst herstellen (lassen), ist eine vollständige Entkriminalisierung mit Blick auf

den Schutzzweck des Verbots harter Pornografie nicht angezeigt. Das Verbot von Kinderpornografie möchte nicht nur die dargestellten Personen schützen, sondern auch einer Verrohung der Konsumentinnen und Konsumenten und der Verbreitung derartiger Erzeugnisse entgegenwirken. Die Strafbefreiung der dargestellten Person ist daher lediglich als "Kann-Formulierung" auszugestalten, und zwar unabhängig davon, ob diese ein Entgelt erhält oder nicht. Eine Strafbefreiung kommt insbesondere dann in Frage, wenn die betroffenen Minderjährigen jünger sind und/oder zur Herstellung der pornografischen Produkte von Dritten verleitet wurden. Damit könnte einerseits verhindert werden, dass Opfer zu Tätern gemacht werden. Andererseits wäre sichergestellt, dass (ältere, urteilsfähige) Jugendliche nicht ungestraft pornografische Erzeugnisse verbreiten dürfen.

Noch problematischer ist die vorgeschlagene Entkriminalisierung der (einvernehmlichen) Weiterleitung pornografischer *Selfies* im persönlichen Bekanntenkreis (Art. 197 Abs. 8bis, Variante 2). Der Kreis der «persönlich bekannten» Beteiligten ist immer noch sehr weit und kann z.B. eine ganze Schulklasse umfassen. Damit ist auch ein grosses Risiko einer unkontrollierten Weiterverbreitung verbunden, mit gravierenden Folgen für den Schutz der dargestellten Minderjährigen aber auch für den Kampf gegen kinderpornografische Erzeugnisse. Variante 2 ist daher abzulehnen. Richtig ist Variante 1, wonach Minderjährige, die ein pornografisches Selfie herstellen, besitzen oder konsumieren – dieses aber nicht Weiterleiten oder Weitergeben – straflos bleiben.

Im Gesetz ist zusätzlich klarzustellen, was für nach Artikel 197 Absatz 8 und 8bis legal hergestelltem pornografischen Material gilt, wenn die dargestellte Person volljährig wird. Aus Sicht eines wirksamen Schutzes vor Kinderpornografie wäre es vorzuziehen, wenn die entsprechenden Erzeugnisse vernichtet werden müssten (Schutz vor unfreiwilliger Weiterverbreitung etc.), auch wenn die praktische Umsetzung schwierig sein dürfte.

Strafbarkeit des Grooming (Art. 197a [neu]):

Im Vorentwurf wird die Schaffung eines besonderen Tatbestands für die Anbahnung von sexuellen Kontakten mit Kindern zur Diskussion gestellt (sogenanntes «Grooming», Variante 1). Strafbar wären der Vorschlag eines Treffens oder Vorbereitungen für ein Treffen mit einem Kind unter 16 Jahren im Hinblick auf sexuelle Handlungen oder die Herstellung von Kinderpornografie.

Im erläuternden Bericht (S. 44 f.) wird zwar festgehalten, dass diverse Varianten des Groomings bereits nach geltendem Recht strafbar sind. Allerdings schadet es nicht, das Grooming ausdrücklich unter Strafe zu stellen und damit potenziellen Pädophilen vor Augen zu führen, dass bereits mit der Anbahnung entsprechender Kontakte eine Grenze überschritten wird. Variante 1 wird daher unterstützt.

Sexuelle Belästigung (Art. 198):

Es wird begrüsst, dass im Gesetzeswortlaut ergänzt werden soll, dass jemand nicht nur tätlich oder in grober Weise durch Worte, sondern auch (in grober Weise) durch Bilder sexuell belästigt werden kann (Art. 198 Abs 1). Ebenso wird begrüsst, dass die sexuelle Belästigung von Amtes wegen verfolgt wird, wenn es sich beim Opfer um ein Kind unter 12 Jahren handelt (Art. 198 Abs. 2, Variante 1). Es ist allerdings einzuräumen, dass derartige Fälle den Strafverfolgungsbehörden kaum bekannt werden dürften, sofern nicht die Eltern Anzeige erstatten.

Wir danken Ihnen für die Gelegenheit zur Stellungnahme und die Prüfung unserer Anmerkungen und Vorschläge.

Bei Fragen dazu stehen Ihnen die Unterzeichnenden sowie unser zuständiges Fraktionsmitglied, Nationalrätin Judith Bellaiche, gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

A handwritten signature in blue ink, appearing to read 'Jürg Grossen', with a long horizontal flourish extending to the right.

Jürg Grossen
Parteipräsident

A handwritten signature in blue ink, appearing to read 'Ahmet Kut', with a long horizontal flourish extending to the right.

Ahmet Kut
Geschäftsführer der Bundeshausfraktion